

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (fraktionslos), eingegangen am 25.06.2021 - Drs. 18/9576

an die Staatskanzlei übersandt am 29.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 21.07.2021

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Landesregierung hat einen 85 Seiten umfassenden Gesetzentwurf zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege vorgelegt.

Kultusminister Tonne zur Debatte zum Entwurf für das neue KiTa-Gesetz<sup>1</sup>: „Wir sind am Anfang der parlamentarischen Befassung, nicht am Ende. Die heutige Anhörung wird aufschlussreiche Erkenntnisse geben. Frühkindliche Bildung und Betreuung stehen bei uns in Niedersachsen ganz oben an. Das wird alleine deutlich, wenn man einen Blick auf die Investitionen wirft: 1,6 Milliarden Euro stehen in diesem Jahr 2021 für mehr Plätze und Qualitätsverbesserungen bei Krippen, Kindergärten und der Kindertagespflege bereit. Der Ansatz wird in den Folgejahren weiter erhöht, sodass im Zeitraum bis 2024 rund 6,3 Milliarden in den frühkindlichen Bereich investiert werden.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt seit 1993 einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. Damit soll gewährleistet werden, dass Kinder in Niedersachsen strukturell vergleichbar ausgestattete Bildungsangebote in Kindertageseinrichtungen vorfinden. Das KiTaG wurde in der Vergangenheit mehrfach punktuell zur Umsetzung einzelner bildungspolitischer Schwerpunkte angepasst. Jedoch entspricht das Gesetz in seiner Grundausrichtung in vielen Bereichen nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungspraxis im frühkindlichen Bereich.

Am 16. März 2021 hat die Landesregierung den „Gesetzentwurf zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege“ in den Landtag eingebracht. Das Gesetz wurde am 6. Juli 2021 vom Landtag beschlossen und soll am 1. August 2021 Inkrafttreten.

**1. Erfüllt der Gesetzentwurf die Vorschriften des SGB VIII? Wird der dort festgelegte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag voll erfüllt?**

Ja, das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) entspricht den Vorgaben des SGB VIII. Mit dem Gesetz erfolgt die Umsetzung und Konkretisierung des Förderungsauftrags aus § 22 Abs. 3 SGB VIII. Dieser Auftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige

---

<sup>1</sup> <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/kultusminister-tonne-zur-debatte-um-entwurf-fur-neues-gesetz-kita-gesetz-200233.html>

Entwicklung. Dieser Auftrag wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG aufgegriffen und insbesondere durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 2 NKiTaG, die räumlichen Standards nach § 5 NKiTaG und die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG, aber auch durch die weiteren Qualitätsstandards für die Kindertagespflege gemäß §§ 18 f. NKiTaG konkretisiert.

## **2. Werden die Verfügungszeiten verbessert und ausgeweitet?**

Das NKiTaG gibt Mindeststandards in Form von Mindestleitungs- und Mindestverfügungszeiten vor. Den Einrichtungsträgern bleibt es unbenommen, ihren Fachkräften darüberhinausgehende Leitungs- und Verfügungszeiten zu gewähren. An den hierdurch entstehenden Kosten beteiligt sich das Land in den Krippengruppen ab dem 1. August 2021 mit 56 % und in den Kindergartengruppen mit 58 % der Jahreswochenstundenpauschale. Damit setzt das Land große Anreize für Träger und Kommunen, Verfügungsstunden zu gewähren, die über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen.

## **3. Sind die Regelungen für die Fachberatung verbindlich?**

Gemäß § 13 NKiTaG sorgen die Träger der Kindertagesstätten wie bisher für eine fachliche Beratung der Leitung sowie aller Kräfte ihrer Kindertagesstätten. Soweit die Fachberatung weder durch den Träger noch durch den Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet werden kann, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 NKiTaG können bis zu 15 % der über die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. Die Verbindlichkeit dieser Regelungen ergibt sich aus der benannten gesetzlichen Grundlage.

## **4. Schließt der Gesetzentwurf eine Erhöhung der Gruppengrößen aus?**

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG regelt die Landesregierung durch Verordnung die Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe einer Kindertagesstätte. Mit Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2021 hat der Verordnungsgeber deutlich gemacht, an den bisherigen Höchstgrenzen der Gruppengrößen festzuhalten. Wie bisher darf der Träger einer Kindertagesstätte bis zu dieser Höchstzahl an Plätzen nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, dass sie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können (§ 8 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG). Bei der Bemessung des Förderungsaufwandes sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierzu gehört beispielsweise ein erhöhter Förderbedarf bei Kindern, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, oder bei Kindern mit sozialen und individuellen Benachteiligungen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz NKiTaG). Auch bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG). Mit der in § 8 Abs. 3 NKiTaG neu aufgenommenen Regelung wird die bisher praktizierte Platzteilung auf zwei Plätze je Kernzeitgruppe gesetzlich beschränkt. Eine Erhöhung der Gruppengröße wird damit ausgeschlossen.

## **5. Wie verbindlich sind die Finanzierungszusagen des Landes für den Aufwand der Kommunen für weitere Qualitätssicherungen?**

Der Haushaltsgesetzgeber hat die in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannten Mittel für die frühkindliche Bildung des Haushaltsjahres 2021 im Einzelplan 07 etatisiert. Der Haushaltsplan ist verbindlich. Die genannten Zahlen der kommenden Jahre entstammen der von der Landesregierung beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtages über die zukünftigen Haushalte.

## **6. Welche Maßnahmen werden für die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Betreuungskräfte getroffen?**

Die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Betreuungskräfte erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Gemäß § 9 Abs. 1 NKiTaG obliegt die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten den pädagogischen Fachkräften. Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte und weitere Kräfte nach Maßgabe der §§ 10 und 11 NKiTaG unterstützt werden. § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG legen dabei die erforderlichen Qualifikationen der pädagogischen Fachkräfte und der pädagogischen Assistenzkräfte fest.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 NKiTaG kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistenzkraft einsetzen darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. Hierdurch wird ein Ausgleich zwischen dem besonders hohen Bedarf an Betreuungskräften und der Sicherung hoher pädagogischer Kompetenz in den Einrichtungen geschaffen.

## **7. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung, um die dritte Kraft in den Kindergartengruppen einzusetzen?**

Um dem Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung entgegenzuwirken, wurden in den letzten fünf Jahren die Ausbildungskapazitäten in Voll- und Teilzeit erweitert, die Ausbildung von Fachkräften dualisiert, die Ausbildung von Fachkräften an Schulen in privater Trägerschaft schulgeldfrei gestellt und die vergütete Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie „Qualität in Kitas“) gefördert. Im Schuljahr 2020/2021 gab es in Niedersachsen an 31 Standorten die tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung der Klasse 2 der Berufsfachschule (BFS) Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent. Im Schuljahr 2018/19 waren es 17 Standorte. Dies bedeutet nahezu eine Verdopplung des Ausbildungsvolumens für diese Form der Ausbildung.

Im Schuljahr 2018/2019 gab es die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher in Teilzeit (BERIT) an rund 25 Standorten. Im Schuljahr 2020/2021 haben weitere Schulen diese Ausbildungsform in ihr Portfolio aufgenommen, sodass nun an 30 Standorten dieses Ausbildungsangebot besteht.

Die Teilzeitausbildung wurde als Regelausbildung eingeführt und für den Bereich Sozialpädagogik wurden an berufsbildenden Schulen zusätzlich 86 Lehrerstellen geschaffen.

In den vergangenen zehn Jahren wurde das Ausbildungsvolumen in Niedersachsen um etwa 40 % gesteigert - und dies bei gleichzeitig sinkenden Absolventenzahlen im allgemeinbildenden Schulwesen sowie zurückgehenden Zahlen in der beruflichen Bildung. Beide sozialpädagogischen Ausbildungen sind in der jetzigen Form ein Erfolgsmodell, das stark nachgefragt wird. In den letzten drei Schuljahren ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den sozialpädagogischen Ausbildungsberufen um 1 563 auf insgesamt 16 233 Schülerinnen und Schüler gestiegen. Im laufenden Schuljahr 2020/2021 befinden sich 17 000 Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Ausbildungen. Dies ist ein erneuter Höchststand. Dieser Zuwachs ist insbesondere auf die Maßnahmen des 2018 initiierten Niedersachsenplans „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ zurückzuführen.

Beginnend mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten“ (QuiK), gefolgt von der Richtlinie „Qualität in Kitas“ werden mindestens noch bis 2023 zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindergartengruppen „Zusatzkräfte Betreu-

ung“, zur Entlastung von Einrichtungsleitungen „Zusatzkräfte Leitung“ und zur Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften „Zusatzkräfte Ausbildung“ in Kindertagesstätten gefördert. Neben diesen förderfähigen Personalausgaben werden auch Sachausgaben für Einführungskurse für Kräfte ohne einschlägige Qualifikation als Zusatzkraft Betreuung und Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen zur Stärkung von Leitungskompetenz gefördert.

Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 werden Drittkräfte in Ausbildung für die Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung finanziert. Diese erste Stufe der Einführung von Drittkräften gewährleistet eine Verbesserung des Personalschlüssels im Umfang von 15 zusätzlichen Stunden über die sich in einer einschlägigen Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz oder Erzieherin oder zum Erzieher befindenden Auszubildenden. Die im NKiTaG geregelte Finanzhilfepauschale ermöglicht den Trägern einer Kindertagesstätte auch die Finanzierung von zusätzlichen Anleitungsstunden und Qualifizierungskursen für Praxismentorinnen und -mentoren.

Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 werden als zweite Stufe der Einführung von Drittkräften in Gruppen für Kindergartenkinder Fachkräfte im Umfang von mindestens 15 und maximal 20 Stunden in den Ganztagskindergartengruppen mit mehr als 6 Stunden täglicher Betreuungszeit und mindestens 19 belegten Plätzen finanziert.

**8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Umsetzung der unter 1 bis 7 genannten Themen zu den wesentlichen Voraussetzungen eines „Guten-KiTa-Gesetzes“ gehört?**

Die in den Fragen 1 bis 7 und den jeweiligen Antworten angesprochenen Gesichtspunkte sind relevant für eine gute Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.